

**Amtliche Bekanntmachung
vom 1. Juni 2021**

**Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

vom 1. Juni 2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 4 und 17, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 6 und 6b Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der derzeit gültigen Fassung, § 22 Abs. 1 und 2 der Corona-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung zur Anbieterspflicht der Luca-App und dem Konsum von Alkohol

I. Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 24 und 26 CoronaVO bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

II. Besondere Maßnahmen

1. Betreiberinnen und Betreiber des Gastgewerbes, welche nach der Corona-Verordnung eine Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO durchführen müssen, haben unter anderem die Möglichkeit zur Verwendung der Luca-App durch die Kundschaft anzubieten. Dies gilt auch für Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte im Sinne der §§ 66 und 68 GewO, außer die in § 16 Abs. 2 CoronaVO genannten Betriebe, auch wenn die CoronaVO eine Datenverarbeitung im Falle des § 21 Abs. 5 Nr. 2 CoronaVO nicht mehr vorschreibt.
2. Als öffentliche Plätze nach § 22 Abs. 2 CoronaVO, auf denen der Konsum von Alkohol verboten ist, wird der aus dem anliegenden Lageplan hervorgehende Bereich festgelegt. Dies gilt nicht für die mit der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe abgestimmten Außenbewirtschaftungsflächen der Gaststätten. Das Verbot des Konsums von Alkohol gilt täglich in der Zeit ab 22 Uhr bis 4 Uhr.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die Regelungen dieser Verfügung gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag und enden mit Ablauf des 04.07.2021. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verfügung sowie die Anordnung weitergehender Maßnahmen bleiben vorbehalten.
5. Die Allgemeinverfügung der Universitätsstadt Tübingen vom 25. Mai 2021, welche am 25. Mai 2021 öffentlich bekanntgegeben wurde, wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 01. Juni 2021 aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen erhoben werden.

Tübingen, den 1. Juni 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Tat kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, weshalb ein Verstoß gegen die Ziffer 1 bußgeldbewährt ist.

Lageplan:

